

IV. Die USA haben das IFAD-Abkommen als erstes Land unterzeichnet. Binnen eines Monats seit Auflegung folgten zehn weitere Staaten (Gesamtbeitrag rd. 382 Mill. Dollar). Wann die neue Organisation ihre Arbeit wird aufnehmen können, ist einstweilen noch nicht abzusehen. Der erste Aufnahmeantrag, mit dem sie sich zu befassen haben wird, liegt bereits vor. Er ist am 20. September 1976 gestellt worden, und zwar von der Sozialistischen Republik Vietnam. Unklar bleibt weiter der endgültige Sitz des IFAD. Insoweit ist bezeichnend, daß die beiden ersten Tagungen des Vorbereitungsausschusses in Rom stattgefunden haben, während die dritte nach Teheran einberufen worden ist. Zwischen diesen beiden Städten dürfte die Entscheidung fallen. NJP

Weltwasserkonferenz 1977: Steigende Belastung des Weltwasservorrats — Internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung erforderlich (3)

I. Die Weltwasserkonferenz finde statt, weil sich das Wasser, möge es auch global in genügender Menge vorhanden sein, häufig an der falschen Stelle zur falschen Zeit oder in unbrauchbarer Qualität befinde. So die Einführung zu den »consolidated action proposals«, dem Hauptdokument, welches der Konferenz (14. bis 25. März 1977 in Mar del Plata, Argentinien) unterbreitet werden wird und seinerseits auf den Vorschlägen beruht, die die fünf regionalen Wirtschaftskommissionen auf Vorbereitungstreffen in der zweiten Jahreshälfte 1976 formuliert haben. Angesichts der Zunahme der Weltbevölkerung und der somit wachsenden Nachfrage nach Wasser für häusliche, landwirtschaftliche und industrielle Nutzung werde der Weltwasservorrat einer steigenden Belastung unterworfen werden. Hinzu kämen Verschmutzung und Mängel bei der Haushaltung. Die Konferenz müsse sich also in erster Linie die Aufgabe stellen, den Vorbereitungsstand zur Abwendung einer weltweiten Wasserkrise zu verbessern. Des weiteren müßten die spezifischen einschlägigen Belange der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit erfahren.

II. Der Gedanke an eine Weltwasserkonferenz war Anfang 1971 im damals neuen ECOSOC-Ausschuß für Naturschätze aufgenommen, dem 1975 dann die Vorbereitung übertragen wurde. 1973 faßte der ECOSOC den Grundsatzbeschuß für eine solche Konferenz (E/Res/1761C(LIV) vom 18. Mai 1973), 1975 berief er sie für 1977 ein (E/Res/1979(LIX) vom 31. Juli 1975; neue Festlegung des Datums durch Entscheidung 189(LXI) vom 5. August 1976). Aufgrund von ECOSOC-Resolution 1982(LX) vom 19. April 1976 sind zur Teilnahme eingeladen »alle Staaten« sowie u.a. auch Vertreter von Organisationen mit einer »standing invitation« der Generalversammlung (PLO-Klausel) und von durch die Organisation für Afrikanische Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen, die beiden letzteren als Beobachter, jedoch auf Kosten der Vereinten Nationen.

III. Die Thematik der bevorstehenden Konferenzberatungen wird wohl am deutlichsten, betrachtet man die Kompetenzkataloge der beiden Plenarausschüsse. Ausschluß I wird sich befassen mit: Bestandsaufnahme der Wasserressourcen; Wassernutzung sowie Effizienz (Effizienz bei Ver-

teilung und Regulierung, Bemessung und Vorausschätzung des Wasserbedarfs, Wassernutzung in der Landwirtschaft, industrielle Wassernutzung, gemeinschaftliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, hydroelektrische Energieerzeugung, Binnenschifffahrt und andere Nutzungsarten); regionale Zusammenarbeit (besondere Regionalvorschläge); internationale Zusammenarbeit (internationale technische und beratende Dienste); Umweltschutz und Gesundheitsfragen (natürliche Umwelt und Gesundheit, Umweltverschmutzung). Ausschluß II wird zuständig sein für: Planung, Lenkung und Leitung sowie institutionelle Fragen (nationalstaatliche Wasserpolitik, Mittel für eine effizientere Wassernutzung, institutionelle Vorkehrungen, Gesetzgebung, öffentliche Beteiligung, Entwicklung geeigneter Technologie, Bewältigung von Flut- und Dürreschäden); Ausbildung, Schulung und Forschung (einschließlich Forschungsbedarf); regionale Zusammenarbeit (Erschließung gemeinschaftlicher Wasserressourcen); Aktion auf internationaler Ebene (internationale Forschungsprogramm, finanzielle Vorkehrungen für Wasserentwicklung, Koordination der UN-Programme zur Durchführung der Aktionsvorschläge). Sollte auf der Konferenz der Antrag gestellt werden, neue Institutionen zu schaffen oder entsprechende Empfehlungen zu verabschieden, so dürfte dies auf Widerstand stoßen. In diesem Sinne äußerten sich bereits einige Staaten auf der zweiten Vorbereitungsstagung des ECOSOC-Ausschusses für Naturschätze (3. bis 7. Januar 1977), und zwar unter Hinweis auf die derzeit laufenden Bemühungen um eine Reorganisation der wirtschaftlichen und sozialen Bereiche des UN-Systems. NJP

Transnationale Gesellschaften: Verhaltenskodex angestrebt — Freiwilliger oder verbindlicher Charakter? (4)

Bereits im Frühjahr 1978 soll der fertige Entwurf eines Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften vorliegen. Die Arbeiten daran haben jetzt in der im März 1976 von der ECOSOC-Kommission für transnationale Gesellschaften eingesetzten 48köpfigen Arbeitsgruppe ernsthaft begonnen. Die Arbeitsgruppe soll der Kommission bis zum kommenden Frühjahr einen kommentierten Grundriß (annotated outline) unterbreiten. Auf seiner ersten Tagung (10. bis 14. Januar 1977) vermochte dieses Gremium sich jedoch lediglich auf eine Liste wichtiger Grundsätze und/oder Fragen als noch unverbindliche Grundlage für die weitere Arbeit zu verständigen. Sie lautet:

I. Präambel

II. Definitionen

III. Wichtige Grundsätze und/oder Fragen in Zusammenhang mit den Aktivitäten transnationaler Gesellschaften; A. Allgemeine und politische Gesichtspunkte; 1. Beachtung der nationalen Souveränität sowie des innerstaatlichen Rechts; 2. Unterordnung unter wirtschaftliche Zielsetzungen sowie Entwicklungsziele; 3. Respektierung soziokultureller Ziele und Werte; 4. Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten; 5. Nichteinmischung in innere politische Angelegenheiten; 6. Nichteinmischung in zwischenstaatlichen Beziehungen; 7. Unterlassung korrupter Praktiken. B. Wirtschaftliche,

finanzielle und soziale Gesichtspunkte; 1. Eigentümer und Kontrolle; 2. Zahlungsbilanz, Finanzierung; 3. interne Preisverschiebung; 4. Besteuerung; 5. Wettbewerb und restriktive Geschäftspraktiken; 6. Technologietransfer; 7. Einstellung von Arbeitskräften und Arbeitsverhältnisse; 8. Verbraucherschutz; 9. Umweltschutz. C. Offenlegungspflicht transnationaler Gesellschaften. IV. Grundsätze und/oder Fragen in Zusammenhang mit der Behandlung transnationaler Gesellschaften; A. Allgemeine Behandlung transnationaler Gesellschaften im Ursprungsland und im Gastland; B. Verstaatlichung und Entschädigung; C. Jurisdiktion. V. Rechtsnatur und Tragweite des Kodex VI. Durchführung

Die Arbeitsgruppe dürfte sich zunächst auf die Punkte I—IV konzentrieren. Die strittigsten Fragen werden einstweilen ausgeklammert bleiben; das haben auch einige Delegierte ausdrücklich befürwortet (wie Indien, Großbritannien, USA; der französische Delegierte wollte dem Punkt »Definitionen« absoluten Vorrang eingeräumt sehen, stieß damit jedoch auf wenig Zustimmung). Als solche heiklen Schlüsselentscheidungen hatte K. Sahlgren, der Leiter des UN-Zentrums für transnationale Gesellschaften, die folgenden herausgestellt: Soll der Kodex nur den transnationalen Gesellschaften selbst gelten oder auch Regierungsmaßnahmen erfassen? Wie detailliert soll er sein, inwieweit obligatorisch, und soll er einen internationalen Durchsetzungsmechanismus vorsehen? Sein geographischer Geltungsbereich, seine gegenständliche Tragweite? Soll er rechtsverbindlich sein oder nur den Charakter einer nichtbindenden Richtlinie haben? NJP

Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern — Vorteile kollektiver Selbsthilfe — Konferenz 1978 in Buenos Aires (5)

Eine UN-Konferenz über technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern wird 1978 in Buenos Aires stattfinden. Sie soll vom 27. März bis 7. April 1978 dauern. Dies hat die Generalversammlung im vergangenen Dezember beschlossen (A/Res/31/179). Das Projekt einer solchen Konferenz geht auf die Empfehlung einer UNDP-Expertengruppe aus dem Jahre 1974 zurück.

Der Begriff »Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern« (Technical Co-operation among Developing Countries, TCDC), spricht für sich selber und bedarf keiner Erläuterung. Ein Vorteil dieser Form kollektiver Selbsthilfe wird etwa in den zumeist geringeren Kosten gesehen, die technische Beistandsleistungen durch Entwicklungsländer selber verursachen, des weiteren darin, daß die vermittelten Fertigkeiten und Verfahrenstechniken von vornherein auf die spezifischen Bedürfnisse von Entwicklungsländern zugeschnitten sind und mithin nicht mehr besonders angepaßt zu werden brauchen. Sprachliche und kulturelle Barrieren bestehen in der Regel in geringerem Maße als bei Einschaltung entwickelter Industriestaaten.

Auf der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz (10.—14. Januar 1977) hat insbesondere deren Tagesordnung zur Debatte gestanden. Auf ihr dürften u.a. folgende Punkte stehen: